

LANDRATSAMT GÜNZBURG · Postfach 200157 · 89308 Günzburg

Postzustellungsurkunde

Intinga GmbH & Co. KG
Herrn Wilfried Drese
Leipheimer Straße 49
89346 Bibertal-Echlishausen

Landratsamt Günzburg
Immissionsschutz und Abfallrecht

Herr Deubler
Zimmer 203 K 36
Telefon 08221/95-305
r.deubler@landkreis-guenzburg.de

Aktenzeichen Nr. 43 Az.: 1711.0

Günzburg, 23. Oktober 2024

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Antrag vom 21.06.2024 auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage zur Behandlung von Metalloberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren (Galvanikanlage) durch Errichtung und Betrieb einer weiteren Beschichtungslinie (Gestellanlage A5) in 89346 Bibertal-Echlishausen, Leipheimer Straße 49, Fl.-Nrn. 385, 386, 387, 387/1 Gmk. Echlishausen

Anlagen: 1 Plansatz mit Genehmigungsvermerken (2. Fertigung) -wird mit separater Post versendet-
1 Kostenrechnung
1 Baubeginnsanzeige
1 Anzeige der Nutzungsaufnahme

Sehr geehrter Herr Drese,

das Landratsamt Günzburg erlässt folgenden

Bescheid:

A) Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Der Firma Intinga GmbH & Co. KG wird nach Maßgabe der in Abschnitt B) genannten Antragsunterlagen und unter Festsetzung der in Abschnitt C) aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage zur Behandlung von Metalloberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren (Galvanikanlage) in 89346 Bibertal-Echlishausen, Leipheimer Straße 49, Fl.-Nrn. 385, 386, 387, 387/1 Gmk. Echlishausen, erteilt.

Die Änderung der Galvanikanlage besteht im Wesentlichen in der Errichtung und dem Betrieb

- einer weiteren Beschichtungslinie (Gestellanlage A5) in der bestehenden Halle 2b,
- einer zugehörigen Abluftabsauganlage mit Abluftwäscher und Tropfenabscheider, Schornstein sowie mit Zuluftansaugung über Dach.

Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen folgende, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Günzburg vom 23.10.2024 sowie z.T. mit dem bautechnischen Prüfvermerk vom 21.10.2024 versehenen Antragsunterlagen zugrunde, deren Inhalt zum Bestandteil dieses Bescheides erklärt wird:



Lfd. Nr.	Reg.- Nr.	Bezeichnung	Seiten
1		Inhaltsverzeichnis	3
2		Antragsformular vom 21.06.2024	2
3		Handelsregisterauszug Nr. HRA 12675 vom 17.02.2024	4
4		Handelsregisterauszug Nr. HRB 16432 vom 14.12.2022	2
5	1	Allgemeine Angaben	3
6		Anhang 1.4: Kurzbeschreibung	4
7		Anhang 1.10: Erklärung zum Urhebergesetz vom 16.08.2023	1
8	2	Angaben zum Standort der Anlage und dessen Umgebung	1
9		Lageplan M1:500	1
10		Anhang 2.3: Übersichtsplan, Radius 5 km	1
11		Anhang 2.4: Übersichtsplan, Radius 1 km	1
12		Anhang 2.5: Auszug aus dem Flächennutzungsplan vom 25.10.2021	1
13		Anhang 2.6: Übersicht Bebauungsplan vom 25.10.2021	1
14		Anhang 2.6.1: Bebauungsplan Scherg	1
15		Anhang 2.6.2: 1. Änderungssatzung zum Bebauungsplan Scherg	1
16		Anhang 2.6.3: Begründung zum Bebauungsplan Scherg	9
17		Anhang 2.7: Luftbild Betriebsgelände	1
18		Anhang 2.8: Flurkarte M 1:1.000 mit Eigentümerverzeichnis vom 23.01.2024	7
19	3	Anlagen- und Betriebsbeschreibung zur Beschichtungslinie Gestellanlage A5	4
20		Anhang 3.3.3: Übersicht über die Sicherheitsdatenblätter vom 20.03.2024	3
21		Sicherheitsdatenblatt für ZetaPol 8866 vom 17.08.2023	8
22		Sicherheitsdatenblatt für PRIMION 240 BASE vom 20.02.2018	9
23		Sicherheitsdatenblatt für PRIMION PURIFIER 1 vom 06.02.2019	10
24		Sicherheitsdatenblatt für PRIMION PURIFIER 2 vom 17.01.2021	7
25		Sicherheitsdatenblatt für PRIMION 240 BRIGHTENER vom 20.02.2018	8
26		Sicherheitsdatenblatt für FINIDIP 128 CF vom 17.01.2019	11
27		Anhang 3.3.4: Angaben zu den maximalen Lagermengen und Gebindegrößen	2
28		Anhang 3.6: Maschinenaufstellungsplan der Linie 5 (Grundriss und Längsschnitt), Revisionsstand 07.10.2024	1
29		Anhang 3.6: Maschinenaufstellungsplan der Linie 5 (Querschnitt) vom 14.12.2023	1
30		Anhang 3.6.1: Positionsbelegungsplan der Linie 5	1
31		Anhang 3.7.1: Fließschema der Linie 5 vom 08.09.2023	1
32		Anhang 3.7.2: Prozessablaufdiagramm der Linie 5	1
33	4	Angaben zur Luftreinhalteung	4
34		Anhang 4.2: Lageplan mit Darstellung der Linie 5 mit Abluftkamin	1
35		Anhang 4.2: Luftbild mit Darstellung des Abluftkamins der Linie 5	1
36		Anhang 4.2: Lüftungskonzept, Stand 29.05.2024	1
37		Anhang 4.2.3: Abgaserfassung	1
38	5	Angaben zu Lärm- und Erschütterungsschutz, Licht und elektromagnetischen Feldern	6
39		Gutachten zur Luftreinhalteung, Anwendung der Störfallverordnung und Lärmschutz des TÜV Süd vom 01.12.2023, Nr. 3564576, inkl. 6 Anlagen	107
40		Ergänzende gutachterliche schalltechnische Stellungnahme des TÜV SÜD vom 02.09.2024, Az. IS-UT-Lärm/mo zum Gutachten vom 01.12.2023, Nr. 3564576, inklusive 2 Anlagen	16
41	6	Angaben zur Anlagensicherheit	1
42		Anhang 6.1.2: vorgesehene technische oder organisatorische Maßnahmen zum Schutz gegen Betriebsstörungen	1
43		Anhang 6.2.1: Angaben zu Art und Menge der verwendeten Stoffe	1
44	7	Angaben zur Abfallwirtschaft	1
45		Anhang 7.4: Beseitigungsweg für saure Beizlösungen, AVV 11 01 05* (saure Beizlösungen)	6

46		Anhang 7.4: Beseitigungsweg für alkalische Emulsion, AVV 12 01 09* (halogenfreie Bearbeitungsemlusionen und -lösungen)	6
47		Anhang 7.4: Beseitigungsweg für Galvanikschlamm, AVV 11 01 09* (Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten)	
48		Anhang 7.4: Beseitigungsweg für Zinkbad-Wassergemisch, AVV 11 01 11 * (wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten)	9
49		Anhang 7.4: Beseitigungsweg für Spülwasser aus Entfettung, AVV 12 03 01* (wässrige Waschflüssigkeiten)	6
50		Anhang 7.4: Beseitigungsweg für Spülwasser aus Entfettung, AVV 11 01 07* (alkalische Beizlösungen)	6
51		Anhang 7.4: Beseitigungsweg für Zinkbad, AVV 11 01 05* (saure Beizlösungen)	6
52	8	Angaben zur Energieeffizienz und Wärmenutzung	1
53		Anhang 8.1: Zusammenstellung der Anschlussleistungen	1
54	9	Angaben zu Maßnahmen bei Betriebseinstellung; Ausgangszustand	1
55		Anhang 9.0: Erläuterungen zu Korrekturen im Ausgangszustandsbericht	2
56		Anhang 9.1: Ausgangszustandsbericht des TÜV Süd vom 15.09.2023, Nr. 3796656, inkl. 13 Anlagen	128
57	10	Angaben zum Bauordnungsrecht	1
58		Anhang 10.1.1: Bauantragsformular vom 23.05.2024	4
59		Anhang 10.1.2: Formular Baubeschreibung vom 23.05.2024	4
60		Anhang 10.1.3: Stellplatzberechnung und -nachweis	2
61		Anhang 10.3: Eingabeplan Grundriss Erdgeschoss, Schnitte 1 und 2, Lageplan für Nutzungsänderung Halle 2b von Lagerhalle in Produktionshalle, Stand 01.03.2024	1
62		Anhang 10.3: Eingabeplan Ansichten Nord, Süd, West, 3D-Modell für Nutzungsänderung Halle 2b von Lagerhalle in Produktionshalle, Stand 01.03.2024	1
63		Anhang 10.4: Prüfbericht Nr. BY 24279-1 vom 13.06.2024 des Prüfsachverständigen für Brandschutz Prof. Dr.-Ing. Andreas Nietzold zum Brandschutznachweis des TÜV Süd vom 02.05.2022	9
64		Anhang 10.4: Brandschutznachweis des TÜV Süd vom 02.05.2022 Nr. IS-ESM 4-MUC/wi	20
65		Anhang 10.4: Feuerwehrplan nach DIN 14095, Stand 20.10.2023	7
66	11	Angaben zum Arbeitsschutz und zur Betriebssicherheit	1
67	12	Angaben zum Gewässerschutz	1
68		Anhang 12.2: Aufstellungsplan Abwasseranlage	1
69		Anhang 12.4.1: Nachweis Löschwasserrückhaltung	1
70	13	Angaben zum Naturschutz	1
71	14	Angaben zur Umweltverträglichkeitsprüfung	1
72		Screening-Unterlage zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 UVPG des TÜV Süd vom 25.07.2022, Nr. F22/3564576-UVU, inkl. 3 Anhänge	55

Die Anlage ist nach Maßgabe der o. g. Antragsunterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit nicht Bestimmungen dieses Bescheides, die Betriebs- und Verfahrensbeschreibung in diesem Bescheid und Prüfvermerke in den Antragsunterlagen von der Planung abweichende Regelungen treffen.

Hinweis:

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Inhalts- und Nebenbestimmungen

1. Immissionsschutzrecht

1.1 Anlagenkenn- und Auslegungsdaten (Änderungen in **fetter** Schrift):

Galvanikanlage					
Gemeinsame Anlage nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV i.V.m. Nr. 3.10.1 GE des Anhangs 1 der 4. BImSchV, bestehend aus den Teilanlagen:					
<ul style="list-style-type: none"> • Gestellanlage A1 (Nr. 3.10.1 GE des Anhangs 1 der 4. BImSchV) • Gestellanlage A2 • Gestellanlage A3 (Nr. 3.10.1 GE des Anhangs 1 der 4. BImSchV) • Trommelanlage A4 (Nr. 3.10.1 GE des Anhangs 1 der 4. BImSchV) • Gestellanlage A5 (Nr. 3.10.1 GE des Anhangs 1 der 4. BImSchV) 					
Teilanlage „Gestellanlage A1“					
Volumen der Wirkbäder: 50.500 ltr					
Lage: westlich in Halle 1					
Randab- saugung	Pos.- Nr.	Bad-Funktion (Wirkbäder in Blau)	Badvolumen (in ltr.)	Betriebs- temp. (in ° C)	wesentliche einge- setzte Stoffe
	1	Beladen / Entladen	0		
		Trockenofen	0		
	2	Spüle	3.700		
	3	Passivierung (blau)	3.700	RT	Cr(III), HNO ₃
	4	Spüle (blau)	3.700		
X	5	Beize	4.500	RT	HCl (ca. 15 Gew.%)
X	6	Beize	4.500	RT	HCl (ca. 15 Gew.%)
X	7	Beize	4.500	RT	HCl (ca. 15 Gew.%)
	8	Beiz-Spüle 1	4.500		
	9	Beiz-Spüle 2	4.500		
	10	Spüle	4.500		
X	11	Elektrolyt. Entfettung	4.800	50	NaOH (10 Gew.%)
	12	Entfettungsspüle	4.500		
	13	Entfettungsspüle	4.500		
	14	Zn-Spüle 2	4.500		
	15	Zn-Spüle 1	4.500		
	16	Dekapierung	4.500	RT	HCl (ca. 2 Gew.%)
	17	Zinkbad (sauer)	4.800	30	
	18	Zinkbad (sauer)	4.800	30	
	19	Zinkbad (sauer)	4.800	30	
	20	Zinkbad (sauer)	4.800	30	
	21	Zinkbad (sauer)	4.800	30	
Teilanlage „Gestellanlage A2“					
Volumen der Wirkbäder: 29.500 ltr.					
Lage: östlich in Halle 1					
Randab- saugung	Pos.- Nr.	Bad-Funktion (Wirkbäder in Blau)	Badvolumen (in ltr.)	Betriebs- temp. (in ° C)	wesentliche einge- setzte Stoffe
	1	Beladen / Entladen	0		
		Trockenofen	0		
	2	Spüle	2.500		
	3	Spüle (blau)	2.500		
	4	Passivierung (blau)	2.500	RT	Cr(III), HNO ₃
	5	Spüle	2.500		
X	6	Beize	2.500	RT	HCl (ca. 15 Gew.%)

X	7	Beize	2.500	RT	HCl (ca. 15 Gew.%)
X	8	Beize	2.500	RT	HCl (ca. 15 Gew.%)
	9	Beiz-Spüle 1	2.500		
	10	Beiz-Spüle 2	2.500		
	11	Entfettungs-Spüle 2	3.000		
	12	Entfettungs-Spüle 1	2.500		
X	13	Elektrolyt. Entfettung	2.500	50	NaOH (10 Gew.%)
	14	Dekapierung	2.500	RT	HCl (ca. 2 Gew.%)
	15	Zn-Spüle	2.500		
	16	Zn-Spüle	2.500		
	17	Zinkbad (sauer)	14.500	30	
		Zinkbad (sauer)			
		Zinkbad (sauer)			
		Zinkbad (sauer)			
		Zinkbad (sauer)			

Teilanlage „Gestellanlage A3“

Volumen der Wirkbäder: 67.980 ltr

Lage: mittig in Halle 1

Randab-saugung	Pos.-Nr.	Bad-Funktion (Wirkbäder in Blau)	Badvolumen (in ltr.)	Betriebs-temp. (in ° C)	wesentliche einge-setzte Stoffe
	1	Beladen / Entladen	0		
		Trockenofen	0		
	2	Spüle	4.600		
	3	Speicher	4.600		
	4	Spüle	4.600		
	5	Passivierung (DISP)	4.600	RT	Cr(III), HNO ₃
	6	Passivierung (blau)	4.600	RT	Cr(III), HNO ₃
X	7	Beize	4.600	RT	HCl (ca. 15 Gew.%)
X	8	Beize	6.100	RT	HCl (ca. 15 Gew.%)
X	9	Beize	4.600	RT	HCl (ca. 15 Gew.%)
	10	Beiz-Spüle	4.600		
	11	Beiz-Spüle	4.600		
	12	Spüle Entfettung	4.600		
	13	Spüle Entfettung	4.600		
X	14	Elektrolyt. Entfettung	6.100	50	NaOH (10 Gew.%)
X	15	Elektrolyt. Entfettung	6.100	50	NaOH (10 Gew.%)
	16	Zn-Spüle 2	4.600		
	17	Dekapierung	4.600	RT	HCl (ca. 2 Gew.%)
	18	Zn-Spüle 1	4.600		
	19	Zinkbad (sauer)	4.600	30	
	20a	Zinkbad (sauer)	11.030	30	
	20b	Zinkbad (sauer)			
	21a	Zinkbad (sauer)	11.050	30	
	21b	Zinkbad (sauer)			

Teilanlage „Gestellanlage A5“

Volumen der Wirkbäder: 52.380 ltr

Lage: nördlich in Halle 2b

Absau-gung ¹⁾ (max. Volu-menstrom)	Pos.-Nr.	Bad-Funktion (Wirkbäder in Blau)	Badvolumen (in ltr.)	Betriebs-temp. (in ° C)	wesentliche einge-setzte Stoffe
	1	Warespeicher 3 (Re-serve)	---		
	2	Warespeicher 2 (Re-serve)	---		
	3	Warespeicher 1	---		

	4	Umlufttrockner	---	RT - 70	
	5	Schlusspüle / Warmspüle	2.200	RT - 40	
	6	Abtropfstation	0	---	
	7	Versiegelung alkalisch (optional)	2.200	RT	
	8	Kaskadenspüle 3 (Passivierung)	2.200	RT	
	9	Kaskadenspüle 2 (Passivierung)	2.200		
	10	Kaskadenspüle 1 (Passivierung)	2.200		
RA (750 m³/h)	11	Dickschichtpassivierung sauer	2.200	RT	Cr(III)
RA (500 m³/h)	12	Dünnschichtpassivierung sauer	2.200	RT	Cr(III)
RA (1.000 m³/h)	13	Aufhellung sauer	2.200		HNO ₃
RA (2.250 m³/h)	14	Heißentfettung alkalisch stromunterstützt	7.100	RT - 60	NaOH
RA (3.000 m³/h)	15	Heißentfettung alkalisch			
	16	Kaskadenspüle 1 (Entfettung)	2.190	RT	
	17	Kaskadenspüle 2 (Entfettung)	2.190		
	18	Kaskadenspüle 3 (Entfettung)	2.200		
RA (2.000 m³/h)	19	Reparaturbeize sauer	2.200	RT	HCl (10-20 Gew.%, pH > 1)
RA (2.000 m³/h)	20	Beize HCl sauer	4.500	RT	HCl (10-20 Gew.%, pH > 1)
RA (2.000 m³/h)	21	Beize HCl sauer			
	22	Kaskadenspüle 1 (Beize) sauer	2.250	RT	
	23	Kaskadenspüle 2 (Beize) sauer	2.250		
	24	Kaskadenspüle 3 (Beize) sauer	2.200		
RA (4.000 m³/h)	25	Elektrolytische Entfettung	4.900	RT - 60	
	26	Kaskadenspüle 1 (elektrol. Entfettung) alkalisch	2.200	RT	
	27	Kaskadenspüle 2 (elektrol. Entfettung) alkalisch	2.200	RT	
	28	Kaskadenspüle 3 (elektrol. Entfettung) alkalisch	2.200	RT	
	29	Kaskadenspüle 4 (Zn) alkalisch	2.200	RT	
	30	Dekapierung/Standspüle 1 (Zn) alkalisch	2.200	RT	
RA (2.000 m³/h)	31	alkalisch Zink	7.560	RT - 35	
RA (2.000 m³/h)	32	alkalisch Zink			
RA (2.000 m³/h)	33	alkalisch Zink	7.560	RT - 35	
RA (2.000 m³/h)	34	alkalisch Zink			

RA (2.000 m³/h)	35	alkalisch Zink	7.560	RT - 35	
RA (2.000 m³/h)	36	alkalisch Zink			
DA (500 m³/h)		Zink-Löseabteil Zinkbad-Pufferabteil	8.000	RT - 45	

*) **RA = Randabsaugung**
DA = Absaugung über Deckel

Teilanlage „Trommelanlage A4“					
Volumen der Wirkbäder: 37.480 ltr					
Lage: in Halle 2a					
Randab- saugung	Pos.- Nr.	Bad-Funktion (Wirkbäder in Blau)	Badvolumen (in ltr.)	Berriebs- temp. (in ° C)	wesentliche einge- setzte Stoffe
	1	Befüllen Querumsetzer (tro- cken)	0		
	2	Speicherplatz	0		
	3	Speicherplatz	0		
	4	Speicherplatz	0		
X	5a	Abkochentfettung	4.230	50	NaOH (10 Gew.-%)
X	5b	Abkochentfettung			
	6	Spüle	1.650		
	7	Spüle	1.650		
X	8	Elektrolyt. Entfettung	2.400	50	NaOH (10 Gew.%)
	9	Spüle	1.650		
	10	Spüle	1.650		
	11	Spüle	1.650		
	12	Spüle	1.650		
	13	Spüle	1.650		
X	14	Beize	2.000	RT	HCl (ca. 15 Gew.%)
X	15a	Beize	4.280	RT	HCl (ca. 15 Gew.%)
X	15b	Beize			
	16 17	Querumsetzer nass / Spüle	4.230		
	18	Dekapierung	1.650	RT	HCL (ca. 2 Gew.%)
X	19a	Zinkbad (sauer)	5.150	30	
X	19b	Zinkbad (sauer)			
X	20a	Zinkbad (sauer)	4.330	30	
X	20b	Zinkbad (sauer)			
X	21a	Zinkbad (sauer)	9.790	30	
X	21b	Zinkbad (sauer)			
X	21c	Zinkbad (sauer)			
X	21d	Zinkbad (sauer)			
	22	Spüle	1.650		
	23	Spüle	1.650		
	24	Spüle	1.650		
	25	Passivierung (blau)	2.000	RT	Cr(III), HNO ₃
	26	Spüle (blau)	1.650		
	27	Passivierung (DISP)	1.650	RT	Cr(III), HNO ₃
	28	Spüle (DISP)	1.650		
	29	Schlusspüle	1.650		
		Querumsetzer (trocken)			
Abschleuderung (WMV)					
	1	Korbwaschstation [Ebene 1]	500 ltr.		
	2	Entfettung [Ebene 0]	500 ltr.	beheizt	

	3	Spüle (Korbwaschen) [Ebene 0]				
	4	Auffangwanne für Z4 [Ebene 0]	290 ltr.			
	5	Auffangwanne für Z3 [Ebene 0]	290 ltr.			
	6	Vorlage für Z4 [Ebene 1]	400 ltr.	beheizt		
	7.1	Vorlage Spülen [Ebene 1]	400 ltr.	beheizt		
	7.2	Vorlage Spülen [Ebene 1]	400 ltr.	beheizt		
	8	Vorlage für Z3 [Ebene 1]	400 ltr.	beheizt		
		Trockenzentrifuge Z1				
		Trockenzentrifuge Z2				
		Versiegelungszentrifuge Z3				
		Versiegelungszentrifuge Z4				
Abluftabsaugung, -reinigung und -ableitung						
Gestellanlagen A1 und A3	erfasste Anlagenteile (Randabsaugung)		Anlage A1	Positionen 5, 6, 7, 11		
			Anlage A3	Positionen 7, 8, 9, 14, 15		
	Ventilatordaten		Anlage A1	Hersteller	Hürner	
				Typ	13 RU 450 RS	
				Nennleistung	9.000 m³/h	
				Baujahr	2000	
			Anlage A3	Hersteller	Hürner	
				Typ	13 RU 450 RS	
				Nennleistung	9.000 m³/h	
				Baujahr	2000	
	Nasswäscher mit Tropfen- abscheider		Anlage A1	Hersteller	Tscherwitschke	
				Waschmedium	Natronlauge	
				pH-Wert	≥ 10	
			Anlage A3	Hersteller	Tscherwitschke	
Waschmedium				Natronlauge		
pH-Wert				≥ 10		
Schalldämpfer			ja			
Sammelabluftableitung über Kamin			Höhe	3 m ü. Traufe Halle 2a, 11,5 m ü. Erdgleiche 10,21 m ü. Erd- gleiche		
Gestellanlage A2	erfasste Anlagenteile (Randabsaugung)		Positionen 6, 7, 8, 13			
	Ventilatordaten		Hersteller	Tscherwitschke		
			Typ	RVT 15- 400/630 R		
			Nennleistung	6.000 m³/h		
			Baujahr	2003		

	Tropfenabscheider	Hersteller	Tscherwitschke	
		Typ	TA 120/2, Größe 7 für 6.000 m³/h	
	max. zulässiger Schalleistungspegel an der Kaminmündung	75 dB(A)		
	Abluftableitung über Kamin	Höhe	3 m über Traufe Halle 1; 11 m ü. Erdgleiche	
Gestellanlage A5	Erfasste Anlagenteile (Randabsaugung bzw. Deckelabsaugung)	Positionen 11, 12, 13, 14, 15, 19, 20, 21, 25, 31, 32, 33, 34, 35, 36 Zink-Löseabteil/Zinkbad-Pufferabteil		
	Ventilatordaten	Hersteller	WAFA	
		Nennleistung	30.000 m³/h	
	Nasswäscher mit Tropfenabscheider	Hersteller	Maska & Potas	
		Typ	PPs KWH-900, LTH 1003	
		Waschmedium	Wasser	
		pH-Wert	≤ 4 oder ≥ 10	
	Schalldämpfer	nein		
Abluftableitung über Kamin	Höhe	14 m ü. Erdgleiche		
Trommelanlage A4	erfasste Anlagenteile (Randabsaugung)	Positionen 5a, 5b, 8, 14, 15a, 15b, 19a, 19b, 20a, 20b, 21a, 21b, 21c, 21d		
	sonstige erfasste Anlagenteile der Abwasserbehandlungsanlage	3 Chargenbehälter; Sammelstation saure Spülwässer; Sammelstation saure Konzentrate; Kalkmilchansatzbehälter; Aktivkohleansatzbehälter		
	Ventilatordaten	Hersteller	Scheidt	
		Typ	k.A.	
		Nennleistung	44.000 m³/h	
		Baujahr	k.A.	
	Nasswäscher mit Tropfenabscheider	Hersteller	Sessler	
		Waschmedium	Natronlauge	
		pH-Wert	≥ 10	
	Abluftableitung über Kamin	Höhe	3 m über Traufe Halle 2a bzw. 10,5 m ü. Erdgleiche	
Zuluftanlage für Gestellanlage A5 (Halle 2b)				
Hersteller	ROX-Klimatechnik			

max. Volumenstrom	27.000 m³	
Lage Ansaugöffnung	über Dach Halle 2b, Ausrichtung nach Norden	
Nebeneinrichtungen		
Roh- und Fertigwarenläger		
Lager in Halle 1 (unter der bestehenden Überdachung an der Ostseite)		
Lager im Zwischentrakt zwischen Halle 1 sowie Halle 2a		
Lagerbereich für Roh- und Fertigware Halle 2b		
Rohwaren-Lagerhalle 3 mit 1.459 m ² Nutzfläche		
Chemikalienlager		
Lage	östlich Halle 2b	
Größe	20 m x 16 m	
Nettolagerfläche	284 m ²	
Ausführung	Hallenboden als Auffangwanne keine Entlüftungsanlage	
Lagerart	Gebindelager in Regalen	
max. Einzelgebindegröße	1.300 kg	
Wassergefährdungsklassen	1 bis 3	
Lagerstoffe	flüssig und fest	
Abwasserbehandlungsanlage		
max. Behandlungsvolumenstrom	45 m ³ /d	
max. Durchflussvolumenstrom	2 m ³ /h	
Verfahrensschritte	wesentliche Anlagenteile	Daten
Sammelstationen	Sammelbehälter Spülwasser sauer (B 1.9)	11 m ³ (brutto und netto); Anschluss an Abluftanlage der Trommelanlage A4 Förderpumpe (gemeinsam mit B 1.4)
	Sammelbehälter Konzentrat sauer (B 1.4)	11 m ³ (brutto und netto); Anschluss an Abluftanlage der Trommelanlage A4 Förderpumpe (gemeinsam mit B 1.9)
	Sammelbehälter Spülwasser alkalisch (B 1.10)	11 m ³ (brutto); 10 m ³ (netto); Förderpumpe (gemeinsam mit B 1.5)
	Sammelbehälter Konzentrat alkalisch (B 1.5)	11 m ³ (brutto); 10,5 m ³ (netto); Förderpumpe (gemeinsam mit B 1.10)
Chargenanlagen	Chargenbehandlungsbehälter (B 2.1.1)	10 m ³ (brutto); 8,8 m ³ (netto); Anschluss an Abluftanlage der Trommelanlage A4
	Chargenbehandlungsbehälter (B 2.1.2)	10 m ³ (brutto); 8,8 m ³ (netto); Anschluss an Abluftanlage der Trommelanlage A4
	Chargenbehandlungsbehälter (B 2.1.3)	10 m ³ (brutto); 8,8 m ³ (netto); Anschluss an Abluftanlage der Trommelanlage A4
Schlammbehandlung	Schlamm-Sammelbehälter (B 3.1 A)	5 m ³ (brutto); 4,5 m ³ (netto)
	Schlamm-Sammelbehälter (B 3.1 B)	5 m ³ (brutto); 4,5 m ³ (netto)

	Schlamm-Sammelbehälter (B 3.1 C)	5 m ³ (brutto); 4,5 m ³ (netto)
	Kammerfilterpresse	mit offenem Filtratablauf
	Filtratpumpstation (B 3.5.1)	0,35 m ³ (brutto und netto)
Schlussfiltration	Klarwasser-Sammelbehälter (B 4.1 A)	5 m ³ (brutto); 4,5 m ³ (netto)
	Klarwasser-Sammelbehälter (B 4.1 B)	5 m ³ (brutto); 4,5 m ³ (netto)
	Kiesfilterbehälter (KF 4.21)	
	Kiesfilterbehälter (KF 4.22)	
Übergabe	Zwischenpufferbehälter für Klarwasser (B 4.2 A)	in Summe 10 m ³ (brutto); in Summe 9,5 m ³ (netto)
	Zwischenpufferbehälter für Klarwasser (B 4.2 B)	
	Übergabeschacht	mit pH-Endkontrolle
Chemiever-sorgung	Kalkmilchansatzbehälter	1,1 m ³ (brutto); 0,85 m ³ (netto); Anschluss an Abluftanlage der Trommelanlage A4
	Aktivkohleansatzbehälter	1,1 m ³ (brutto); 0,85 m ³ (netto); Anschluss an Abluftanlage der Trommelanlage A4
	Liefergebilde (IBC)	für HCl (B 5G1); für NaOH (B 5G2); für FeCl ₃ (B 5G6)
	Kühlwasser-Sammelbehälter (B 1.28)	18 m ³ (brutto) 16,8 m ³ (netto)

1.2 Betriebszeiten:

Die Betriebszeiten der verfahrensgegenständlichen Teilanlage Gestellanlage A5 werden entsprechend den bestehenden Teilanlagen auf 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr festgesetzt.

- 1.3 Die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Teilanlage Gestellanlage A5 erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der Teilanlage Gestellanlage A5 nach den Maßgaben dieses Bescheides begonnen worden ist. Diese Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden (§ 18 Abs. 3 BImSchG). Der Antrag ist rechtzeitig vor Ablauf der Frist zu stellen.

Hinweise:

Eine Verlängerung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist nur möglich, sofern nach § 13 BImSchG eingeschlossene anderweitige behördliche Entscheidungen nach den Bestimmungen des jeweiligen Fachrechts nicht vorher bzw. nicht vor Ablauf der beantragten Verlängerungsfrist erloschen sind.

Die Genehmigung für die Teilanlage Gestellanlage A5 erlischt ferner, wenn die Teilanlage während eines Zeitraums von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben wird. Dies gilt im Übrigen auch für die anderen Teilanlagen.

1.4 Hinweise zum Ausgangszustandsbericht:

- 1.4.1 Der Ausgangszustand von Grundwasser und Boden wird durch den Ausgangszustandsbericht der TÜV Süd Industrie Service GmbH vom 15.09.2023 dokumentiert.
- 1.4.2 Wurden auf Grund des Betriebs einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie erhebliche Bodenverschmutzungen oder erhebliche Grundwasserverschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zu dem im Bericht über den Ausgangszustand angegebenen Zu-

stand verursacht, so ist der Betreiber nach Einstellung des Betriebs der Anlage verpflichtet, soweit dies verhältnismäßig ist, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Verschmutzung zu ergreifen, um das Anlagengrundstück in jenen Ausgangszustand zurückzuführen (§ 5 Abs. 4 BImSchG). Der Einstellung des Betriebs steht ein Ablauf der Frist nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG oder der Entfall der Eigenschaft als IED-Anlage i.S.v. § 3 Abs. 8 BImSchG gleich.

Die beabsichtigte endgültige Einstellung des Betriebs der Anlage ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG). Der Anzeige sind Unterlagen über die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen des § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG beizufügen. In diesem Zusammenhang ist darzulegen,

- ob, welche und in welchem Ausmaß Verschmutzungen des Anlagengeländes durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zu dem im Ausgangszustandsbericht beschriebenen Zustand vorliegen (die Vergleichbarkeit der Messmethoden und der Ergebnisse der Feststellung des Zustandes zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung mit denen zum Ausgangszustandsbericht muss gewährleistet sein),
- ob und welche Rückführungsmaßnahmen notwendig und beabsichtigt sind und welcher zeitliche Ablauf für die Durchführung der Rückführungsmaßnahmen vorgesehen ist, wie der Rückführungserfolg nachgewiesen wird und wann die Maßnahmen abgeschlossen sein sollen.

1.5 Die Anforderungen der Ziffern 1.1.1 bis 1.5.3 des Bescheides nach § 17 Abs. 1 BImSchG des Landratsamtes Günzburg vom 14.12.2023 Nr. 43 Az. 1711.0 gelten unverändert für die bestehende Anlage fort und werden hiermit auch für die verfahrensgegenständliche Teilanlage Gestellanlage A5 angeordnet, soweit nicht in nachfolgender Ziffer 1.6 etwas Gegenteiliges geregelt wird.

1.6 Der Bescheid nach § 17 Abs. 1 BImSchG des Landratsamtes Günzburg vom 14.12.2023 Nr. 43 Az. 1711.0 wird wie folgt geändert:

1.6.1 Ziffer 1.2.1.1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die an folgenden Bädern auftretenden Abgase, sind über Randabsaugungen möglichst vollständig zu erfassen und über Schornsteine ins Freie abzuleiten:

Gestellanlage A1:	Beizen, Elektrolytische Entfettung
Gestellanlage A2:	Beizen, Elektrolytische Entfettung
Gestellanlage A3:	Beizen, Elektrolytische Entfettung
Trommelanlage A4:	Abkochentfettung, elektrolytische Entfettung, Beize und Zinkbäder
Gestellanlage A5:	Dicksichtpassivierung, Dünnschichtpassivierung, Aufhellung-Aktivierung, Heißentfettung alkalisch und anodisch, Reparaturbeize, Beize, elektrolytische Entfettung und Zinkbäder

(2) Die Anforderungen zum Arbeitsschutz bleiben von diesen Anforderungen unberührt.“

1.6.2 Ziffer 1.2.1.3 wird ersatzlos aufgehoben.

1.6.3 Ziffer 1.2.2.4 erhält folgende neue Fassung:

„Die erfassten Abgase der Gestellanlagen A1, A3 und A5 und der Trommelanlage A4 sind vor der Ableitung in einem Wäscher zu reinigen.“

1.6.4 Ziffer 1.2.3.1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die Abgase aus nachfolgend genannten Einrichtungen müssen ungehindert senkrecht über Schornsteine mit folgender Mindesthöhe nach oben ins Freie austreten:

Schornstein Gestellanlagen A1/A3:	mindestens 3 m über Traufe der Halle 2 a, entsprechend 11,5 m über Erdgleiche
Schornstein Gestellanlage A2:	mindestens 3 m über Traufe der Halle 1, entsprechend 8,5 m über Erdgleiche

Schornstein Trommelanlage A4: mindestens 3 m über Traufe der Halle 2 a, entsprechend 10,5 m über Erdgleiche
 Schornstein Gestellanlage A5: mindestens 6,8 m über Flachdach der Halle 2b, entsprechend 14,0 m über Erdgleiche

(2) Zum Schutz gegen Regeneinfall können Deflektoren aufgesetzt werden.“

1.6.5 Ziffer 1.2.4.1 erhält folgende neue Fassung:

„In den Abgasen der Emissionsquellen dürfen die Massenkonzentrationen der nachfolgend benannten Stoffe, bezogen auf trockenes Abgas im Normzustand (273, 15 K, 101,3 kPa), nicht überschritten werden:

Stoff	Massenkonzentration
Chlor und seine anorganischen Chlorverbindungen, angegeben als HCl	10 mg/m ³

“

1.6.6 Ziffer 1.2.5.1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Spätestens bis zum Ende des 3. Quartals 2024 ist durch Emissionsmessungen an den Gestellanlagen A1, A2 und A3 und Trommelanlage A4 nachzuweisen, dass der in der Ziffer 1.2.4.1 festgelegte Emissionsgrenzwert an HCl nicht überschritten wird.

(2) Nach Erreichen des ungestörten Betriebes der Gestellanlage A5, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Gestellanlage A5 ist durch Messung (Abnahmemessung) feststellen zu lassen, dass der in der Ziffer 1.2.4.1 festgelegte Emissionsgrenzwert an HCl nicht überschritten wird.

(3) Die Emissionsmessungen nach den Absätzen 1 und 2 sind jeweils nach Ablauf von 3 Jahren zu wiederholen.“

1.6.7 Nach Ziffer 1.3.6 werden folgende Ziffern 1.3.7 bis 1.3.11 neu eingefügt:

„1.3.7 (1) An den Zu- und Fortluftöffnungen der Gestellanlage A5 auf dem Dach der Halle 2b sind folgende Schalleistungspegel L_w bei kontinuierlicher 24-stündiger Einwirkzeit einzuhalten:

Anlagenteil / Öffnung	L_w in dB(A)
Zuluftöffnung	75
Fortluftöffnung	je 70

(2) Variationen von dem aufgeführten Schalleistungspegel sind zulässig, wenn dies keine Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte zur Folge hat. Sie bedürfen jedoch der schalltechnischen Prüfung.

(3) Die Einhaltung der o. g. Schalleistungspegel L_w ist durch geeignete Maßnahmen zur Lärminderung (wie Schalldämpfer, Wetterschutzgitter) sicherzustellen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Geräusche nicht tonhaltig sind und im speziellen keine tief-frequenten Anteile auftreten.

1.3.8 Sämtliche Fenster und Türen in den Lägern und Produktionshallen sind tags und nachts geschlossen zu halten.

1.3.9 Tore müssen bei Anlagenbetrieb nachts geschlossen sein. Für betriebsnotwendige Zwecke ist ein kurzzeitiges Öffnen zulässig. Auf dichtes Schließen der Türen und Tore ist zu achten.

1.3.10 Die Undichtigkeiten an der Außenfassade der Halle 1 (südwestliche Ecke, Bereich Kaminustritt) sind fachgerecht zu schließen.

- 1.3.11 (1) Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Gestellanlage A5 ist durch eine nach § 29b BImSchG zugelassene Messstelle der Nachweis der Einhaltung der in Ziffer 1.3.7 aufgeführten Schalleistungspegel durch Schallpegelmessungen zu erbringen.
(2) Die Messungen sind bei repräsentativem Volllastbetrieb der Gestellanlage A5 durchzuführen, maßgebliche Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998.

(3) Der Messbericht ist unverzüglich dem Landratsamt Günzburg vorzulegen.“

2. Baurecht, Bautechnik, Brandschutz

2.1 Aufschiebende Bedingung:

Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mit der Bauausführung statisch beanspruchter Bauteile erst begonnen werden darf, wenn hierfür eine geprüfte statische Berechnung einschließlich der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile vorliegt.

Hinweis:

Die Beauftragung des Prüfsachverständigen erfolgt durch das Landratsamt Günzburg. Entsprechend des Baufortschrittes müssen auch die erforderlichen Konstruktions- und Bewehrungspläne erstellt sein. Die Bauausführung statisch relevanter Bauteile ist vom Prüfsachverständigen zu überwachen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Nichteinhaltung dieser Bedingung der Bau eingestellt werden kann.

- 2.2 Vor Baubeginn müssen die bautechnischen Nachweise über die Standsicherheit einschließlich der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile sowie den Brand-, Schall- und Wärmeschutz von hierfür nachweisberechtigten Personen gemäß Art. 62, 62a, 62b Bayerische Bauordnung erstellt sein.

- 2.3 Die geprüfte statische Berechnung und der Prüfbericht hierzu sind Bestandteil der Genehmigung. Sie bilden die entsprechende Grundlage für die Bauausführung.

2.4 Aufschiebende Bedingung:

Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mit der Ausführung der Maßnahme erst begonnen werden darf, wenn die Bescheinigung des Brandschutznachweises von einem Prüfsachverständigen für Brandschutz vorliegt (Bescheinigung Brandschutz I).

Hinweis:

Die Beauftragung des Prüfsachverständigen erfolgt durch den Bauherrn. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Nichteinhaltung dieser Bedingung der Bau eingestellt werden kann. Die Bauausführung hinsichtlich Brandschutz ist vom Prüfsachverständigen zu überwachen.

- 2.5 Vor Nutzungsaufnahme (Inbetriebnahme der Teilanlage Gestellanlage A5) ist dem Landratsamt Günzburg die Bescheinigung des Prüfsachverständigen für Brandschutz über die ordnungsgemäße Bauausführung (Bescheinigung Brandschutz II) vorzulegen.
- 2.6 Die Genehmigung und die technisch geprüften Bauvorlagen sind an der Baustelle bereitzuhalten.
- 2.7 An sonstigen absturzgefährdeten begehbaren Flächen sind vorschriftsmäßige Schutzgeländer oder Umwehrungen anzubringen. Dies gilt auch während der Bauzeit.
- 2.8 Für das verfahrensgegenständliche Vorhaben sind vor Nutzungsaufnahme zusätzlich zu den bislang rechtsverbindlich geforderten Stellplätzen 3 Stellplätze im Sinne des Art. 47 BayBO auf dem Baugrundstück vorzuhalten.
- 2.9 Der beabsichtigte Ausführungsbeginn des Bauvorhabens ist dem Landratsamt Günzburg mindestens eine Woche vorher mit dem beiliegenden Vordruck unaufgefordert schriftlich mitzuteilen (Baubeginnsanzeige).

2.10 Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung (Inbetriebnahme der Teilanlage Gestellanlage A5) ist dem Landratsamt Günzburg mindestens zwei Wochen vorher mit dem beiliegenden Vordruck unaufgefordert schriftlich mitzuteilen (Anzeige der Nutzungsaufnahme).

3. Wasserwirtschaft

3.1 Überwachung von Grundwasser und Boden:

3.1.1 (1) Zur Überwachung des Grundwassers hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe sind alle 5 Jahre wiederkehrend an den Grundwassermessstellen GWM 2, GWM 3 und GWM 4 entsprechend Kapitel 6.7 des Ausgangszustandsberichtes vom 15.09.2023 durchzuführen. Die Untersuchungen müssen durch einen anerkannten Gutachter und ein anerkanntes Labor erfolgen.

(2) Die Ergebnisse der Grundwasseruntersuchungen, der Vergleich mit dem Ausgangszustandsbericht und die Gesamtbeurteilung sind in einem Bericht darzustellen und der Genehmigungsbehörde spätestens 8 Wochen nach der Probenahme vorzulegen.

3.1.2 Auf eine wiederkehrende Überwachung des Bodens kann verzichtet werden.

3.2 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

3.2.1 Bei der baulichen und technischen Ausführung der Teilanlage Gestellanlage A5 in der bestehenden Lagerhalle 2b sind die Anforderungen nach Kapitel 3 AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) zu beachten:

<https://www.buzer.de/gesetz/12485/b29344.htm>

3.2.2 Arbeiten an der Anlage (Errichtung, Wartung, Instandsetzung) dürfen gemäß § 45 AwSV nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV ausgeführt werden.

3.2.3 (1) Entsprechend § 46 Absatz 2 und Anlage 5 AwSV ist die Teilanlage Gestellanlage A5 vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sachverständige nach § 2 Absatz 33 AwSV zu überprüfen.

(2) Der Prüfbericht ist dem Landratsamt Günzburg, Fachbereich 42 (Wasserrecht) jeweils innerhalb von vier Wochen nach Durchführung der Prüfung vorzulegen (§ 47 Absatz 3 AwSV).

3.2.4 Für den Betrieb der Teilanlage Gestellanlage A5 ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan nach § 44 AwSV zu erstellen.

3.3 Wasserrechtliche Indirekteinleitung:

3.3.1 Der Bescheid des Landratsamtes Günzburg vom 12. Mai 2020, Nr. 42 Az. 6324.3 für das Einleiten von behandeltem Abwasser aus Galvanikanlagen in die öffentlichen Abwasseranlagen der Gemeinde Bibertal wird wie folgt geändert:

3.3.1.1 Bei Abschnitt A I wird bei Nr. 2 Folgendes angefügt:

"Der Genehmigung liegt ferner der Antrag der Firma Intinga GmbH & Co. KG vom 21. Juni 2024 auf Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG zur Erweiterung der Galvanikanlage um eine weitere Gestellanlage zum alkalischen Verzinken von Bauteilen mit den dazugehörigen Antragsunterlagen (siehe Abschnitt A) dieses Bescheides) zugrunde."

3.3.1.2 Bei Abschnitt A I wird bei Nr. 3a) folgendes angefügt:

„Gestellanlage A5:

Nr.	Wirkbad	Volumen [m ³]
7	Versiegelung, alkalisch	2,2

11	Passivierung	2,2
12	Passivierung	2,2
13	Aktivierung	2,2
14/15	Heißentfettung	7,1
19	Beize	2,2
20/21	Beize	4,5
25	elektrolyt. Entfettung	4,9
30	Dekapierung	2,2
31/32	Zink	7,56
33/34	Zink	7,56
35/36	Zink	7,56

für Zink-Lösestation:

	Löseabteil	8,0 (Zinklösestation extern)
--	------------	------------------------------------

4. Arbeitsschutz und Betriebssicherheit

- 4.1 Eine Kopie der Abnahme-Prüfbescheinigung zur Explosionssicherheit (siehe Ziffer 3.1.) für die geänderten Galvanikanlagen, hier Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen, ist unverzüglich dem Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Schwaben zu übersenden.
- 4.2 Der betriebssichere Zustand der elektrischen Gleichstromanlagen der Galvanikanlagen ist insbesondere durch thermografische Überprüfungen nach VdS 2858 zu gewährleisten (siehe Ziffer 3.7). Der Prüfbericht ist dem Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Schwaben zu übersenden.
- 4.3 Hinweise auf gesetzliche Bestimmungen:
- 4.3.1 Vor der ersten Inbetriebnahme - und entsprechend auch nach prüfpflichtigen Änderungen - sind Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen nach § 15 in Verbindung mit Anhang 2 Abschnitt 3 Nrn. 4.1 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) auf Explosionssicherheit prüfen zu lassen.
- 4.3.2 Die Prüfungen sind von einer zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) bzw. von einer befähigten Person nach Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 3.3 BetrSichV durchführen zu lassen.
- 4.3.3 Vorgenannte Anlagen sind in bestimmten Fristen wiederkehrend prüfen zu lassen (§ 16 Abs. 1 BetrSichV).
- 4.3.4 Der Arbeitgeber hat die Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren. Aus dieser Dokumentation muss insbesondere hervorgehen, welche wiederkehrenden Prüfungen und in welchen Fristen diese durchzuführen sind, § 3 Abs. 8 Nr. 4 BetrSichV und § 6 Abs. 9 Nr. 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV).
- 4.3.5 Alle Prüfbescheinigungen und Aufzeichnungen zu den vorgenannten Prüfungen sind am Betriebsort der überwachungsbedürftigen Anlagen aufzubewahren (§ 17 Abs. 1 BetrSichV).
- 4.3.6 Prüfpflichtige Anlagen dürfen nur betrieben werden, wenn die vorgeschriebenen Prüfungen durchgeführt und dokumentiert wurden (§ 4 Abs. 4 BetrSichV).
- 4.3.7 Die Überprüfungen nach VdS 2858 sind als Bestandteil der regelmäßig wiederkehrenden Prüfungen der Gleichstromanlage nach § 14 Betriebssicherheitsverordnung und nach § 5 Unfallverhütungsvorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (DGUV Vorschrift 3) durchzuführen und zu dokumentieren, einschließlich der jeweiligen Mängelbeseitigung.

Kosten

Die Firma Intinga GmbH & Co. KG hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Gebühr für diesen Bescheid wird auf 15.299 € festgesetzt. Die zu erstattenden Auslagen betragen 2,76 €.

Gründe:

I.

1. Verfahrensablauf

Die Firma Intinga GmbH & Co. KG hat mit Antrag vom 21.06.2024 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG für die wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zur Oberflächenbehandlung (Galvanikanlage) beantragt. Der Antrag ging am 04. Juli 2024 in schriftlicher und am 05. Juli 2024 in elektronischer Form beim Landratsamt Günzburg ein.

Die Vollständigkeitsprüfung ergab, dass der Antrag vom 21.06.2024 vollständig im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 2 der 9. BImSchV ist. Dies wurde der Firma Intinga GmbH & Co. KG am 15. Juli 2024 mitgeteilt. Am 13.09.2024, 09.10.2024 und 23.10.2024 wurden noch verschiedene Austausch- bzw. Ergänzungsunterlagen nachgereicht.

Den Antragsunterlagen sind folgende Gutachten bzw. gutachterliche Bewertungen beigelegt:

- Gutachten zur Luftreinhaltung, zur Anwendung der Störfallverordnung und zum Lärmschutz des TÜV Süd vom 01.12.2023,
- ergänzende gutachterliche schalltechnische Stellungnahme des TÜV SÜD vom 02.09.2024,
- Ausgangszustandsbericht des TÜV Süd vom 15.09.2023,
- Prüfbericht des Prüfsachverständigen für Brandschutz Prof. Dr.-Ing. Andreas Nietzold vom 13.06.2024,
- Screening-Unterlage zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 UVPG des TÜV Süd vom 25.07.2022.

Im Zuge der Behördenbeteiligung wurden zum Genehmigungsantrag folgende Behörden/Stellen um Abgabe einer Stellungnahme gebeten:

- die Gemeinde Bibertal (Stellungnahme vom 13.09.2024),
- die Regierung von Schwaben -Gewerbeaufsichtsamt- (Stellungnahme vom 02.08.2024),
- das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth (Stellungnahme vom 13.08.2024),
- die untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde am Landratsamt Günzburg (Stellungnahme vom 08.08.2024),
- der Fachbereich Wasserrecht und die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Günzburg (Stellungnahme vom 06.08.2024 und vom 06.09.2024),
- die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Günzburg (Stellungnahme vom 09.08.2004) sowie
- der technische Umweltschutz am Landratsamt Günzburg (Stellungnahme vom 07.10.2024).

Die Gemeinde Bibertal hat mit Beschluss vom 30.07.2024 das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB für das Änderungsvorhaben erteilt.

Die beteiligten Fachstellen sowie die Sachverständigen stimmten unter Forderung der unter Abschnitt C) genannten Nebenbestimmungen dem Vorhaben zu.

Das Vorhaben wurde am 26. Juli 2024 im Amtsblatt und auf der Homepage des Landkreises Günzburg bekanntgemacht. Darin wurde auch darauf hingewiesen, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vorzunehmen ist. Entsprechend der Bekanntmachung wurden Antrag und die dazugehörigen Unterlagen in der Zeit vom 05. August 2024 bis einschließlich 04. September 2024 auf der Homepage des Landkreises Günzburg zur Einsicht zugänglich gemacht.

Bis zum Ablauf der Einwendungsfrist am 04. Oktober 2024 gingen beim Landratsamt Günzburg keine Einwendungen ein. Damit konnte der für den 06. November 2024 anberaumte Erörterungstermin entfallen.

Nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nr. 3.9.1 Spalte 2 (A) der Anlage 1 zum UVPG war durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Diese Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht durchzuführen.

Das Ergebnis der Vorprüfung wurde am 03.09.2024 in dem von Bund und Ländern nach § 20 Abs. 2 Satz 1 UVPG eingerichteten zentralen UVP-Internetportal veröffentlicht (<https://www.uvp-verbund.de/by>).

2. Bei der fachtechnischen Beurteilung war nach dem Inhalt der Antragsunterlagen von folgendem Sachverhalt auszugehen:

2.1 Anlagen- und Verfahrensbeschreibung

Die Firma Intinga GmbH & Co. KG betreibt auf dem o.g. Standort eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Galvanikanlage als gemeinsame Anlage, bestehend aus den Teilanlagen „Gestellanlagen A1 bis A3“ in Halle 1 und der Teilanlage „Trommelanlage A4“ in Halle 2a.

Das Volumen der Wirkbäder der bestehenden 4 Beschichtungslinien beträgt in Summe 185,46 m³.

Die Prozessabgase der Beschichtungslinien werden an den oberen Rändern der betreffenden Bäder mittels Absauganlagen erfasst. Die Abluft der Absauganlagen der Beschichtungslinien Gestellanlagen A1 und A3 wird über einen gemeinsamen Kamin, die der Absauganlagen der Beschichtungslinien Gestellanlage A2 und Trommelanlage A4 jeweils über separate Kamine abgeleitet.

Roh- und Fertigwaren werden in verschiedenen Lagerbereichen der bestehenden Hallen 1 und 2 und in einer noch zu errichtenden neuen Lagerhalle (Halle 3) gelagert. Die zum Anlagenbetrieb benötigten Chemikalien werden im bestehenden Chemikalienlagergebäude gelagert.

Die beim Beschichtungsprozess entstehenden Produktionsabwässer werden in der zentralen Abwasseraufbereitungsanlage im Untergeschoss der Halle 2 für die Einleitung in den gemeindlichen Schmutzwasserkanal aufbereitet. Für die Einleitung in den Kanal besteht eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 58 WHG.

Nun ist vorgesehen, eine weitere Beschichtungslinie als Gestellanlage A5 mit einem Wirkbadvolumen von 52,38 m³ in der bisherigen Lagerhalle 2b zu errichten und zu betreiben.

Mit der neuen Beschichtungslinie können Werkstücke aus Metall mit den Verfahren „Zink/Blau“ und „Zink/Dickschicht“ beschichtet werden.

Beim Verfahren „Zink/Blau“ werden die zu beschichtenden Rohwaren aus dem Rohwarenlager entnommen und auf die Warengestelle der Beschichtungslinie aufgesteckt bzw. aufgehängt (Warenspeicher). Danach werden anhaftende Öl-, Fett- und Schmutzpartikel in dem bis zu 60° C warmen Heißentfettungsbad entfernt, ehe in einem 3-stufigen Kaskadenspülvorgang die Werkstücke gespült und diese anschließend im Beizbecken mittels verdünnter Salzsäure von Rost, Zunder oder sonstigen lose anhaftenden Bestandteilen auf der Oberseite gereinigt werden. Nach einem weiteren 3-stufigen Kaskadenspülvorgang werden die Werkstücke unter Einsatz von Strom elektrolytisch von eventuell noch anhaftenden Verunreinigungen gereinigt und danach nochmals gespült (3-stufiger Kaskadenspülvorgang). Zur Vorbereitung auf die nachfolgende Beschichtung werden die Werkstücke sodann im Dekapierbad dekapiert und anschließend in den alkalischen Zinkbecken elektrolytisch verzinkt. Danach erfolgt wiederum ein Spülvorgang, ehe

die beschichteten Werkstücke im Aktivierungsbad zum anschließenden Dünnschichtpassivieren vorbereitet werden. Das Passivieren der Oberflächen dient der Erhöhung des Korrosionsschutzes. Nach dem Passivierungsvorgang werden die Werkstücke erneut gespült (3-stufige Kaskade), danach nochmals warmgespült und getrocknet, ehe sie im Warenspeicher von den Gestellen abgenommen und danach ins Fertigwarenlager verbracht werden.

Das Beschichtungsverfahren „Zink/Dickschicht“ unterscheidet sich vom Verfahren „Zink/Blau“ lediglich darin, dass die Werkstücke nach dem Eintauchen in das Aktivierungsbad im Dickschichtbad passiviert werden. Alle anderen vor- und nachgelagerten Verfahrensschritte sind identisch.

Die Beschichtungslinie Gestellanlage A5 wird mit einem Zinklöse- und -pufferabteil ausgestattet. Hier wird elementares Zink in alkalischer Lösung aufgelöst und dann dem Elektrolyten zugeführt, um den betriebsbedingten Verbrauch (Abscheidung) auszugleichen. Die Abscheidung erfolgt über unlösliche Stahlanoden. Im Betriebsablauf fließt der Elektrolyt vom Löseabteil in das Pufferabteil und von dort zur Anlage.

Die Beschichtungslinie Gestellanlage A5 wird mit einer Abluftabsauganlage mit einem maximalen Volumenstrom von 30.000 m³/h konzipiert, welche die Prozessabgase an den oberen Rändern der betreffenden Bäder und über einen Deckel über dem Zink-Löse-/Zink-Pufferabteil erfasst. Die abgesaugte Prozessabluft wird in einem Abluftwäscher (pH-Wert dauerhaft ≥ 10 oder ≤ 4) inklusive Tropfenabscheider gereinigt und über einen neuen, 14 m hohen Schornstein (über Erdgleiche) abgeleitet.

Die benötigte Zuluft wird über eine Zuluftanlage mit einem maximalen Volumenstrom von 27.000 m³ über eine nach Norden hin ausgerichtete Ansaughaube auf dem Hallendach in die Halle 2b befördert.

Die neue Beschichtungslinie Gestellanlage A5 soll an die bestehende Abwasseraufbereitungsanlage angebunden werden, die hierfür ausreichend dimensioniert ist.

Es ist ein 24/7-Betrieb der neuen Beschichtungslinie Gestellanlage A5, entsprechend dem Anlagenbestand, geplant.

2.2 Standort

Das verfahrensgegenständliche Betriebsgelände befindet sich ca. 800 m nördlich des Ortszentrums von Echlishausen im Gewerbegebiet -GE- (Bebauungsplan „Scherg“). Östlich hiervon verläuft die Leipheimer Straße und darauffolgend lockere Wohn- und Gewerbebebauung. Südlich folgt auf die Straße Nonnenburg eine ein- bis zweigeschossige Wohnbebauung im Reinen Wohngebiet „Nonnenburg“ (WR). Im Westen schließt ebenfalls eine ein- bis zweigeschossige Wohnbebauung im Mischgebiet -MI- (Bebauungsplan „Erweiterung beim Scherg - 1. Änderung“) bzw. Allgemeinen Wohngebiet -WA- (Bebauungsplan „Erweiterung beim Scherg“) an. Im Norden des Betriebsgeländes befinden sich weitere Gewerbebetriebe im Gewerbegebiet -GE- „Scherg“.

2.3 Emissionen

2.3.1 Luftschadstoffe

Bei der Vorbehandlung der Rohteile mittels Säure in den Beizbädern entstehen unvermeidbar Dämpfe des verwendeten Beizmittels (hier: HCl). Außerdem können durch die entstehenden Wasserstoffbläschen zusätzlich Säuretröpfchen mitgerissen werden. Aufgrund der Betriebsbedingungen (Beckentemperatur: Raumtemperatur, HCl-Konzentration im Beckeninhalte: 15 Gew.%) ist mit einer Massenkonzentration an HCl in der Gasphase von $< 10 \text{ mg/m}^3$ zu rechnen.

Bei der alkalischen Entfettung können basische Tröpfchen sowie Spuren von organischen Stoffen aus den an den Metallteilen anhaftenden Verschmutzungen und den Badzusätzen freigesetzt werden.

An den Zinkbädern können NaOH-Aerosole freigesetzt werden.

In der Ansatzlösung der Dickschichtpassivierung werden giftige Salzlösungen gehandhabt, die jedoch im Hinblick auf die Luftreinhaltung von untergeordneter Bedeutung sind.

Zur Verminderung der Emissionen werden die Prozessabgase der Dick- und Dünnschichtpassivierungsbäder, der Heiß- bzw. elektrolytischen Entfettungsbäder, der Beizbäder und der Zinkbäder mittels Randabsaugungen und des Zink-Löseabteils bzw. Zinkbad-Pufferabteils mittels Deckelabsaugung erfasst, einem Abgaswäscher mit anschließendem Tropfenabscheider zugeführt und über einen 14 m hohen Schornstein (über Erdgleiche) senkrecht über Dach abgeleitet. Der Abgasvolumenstrom beträgt 30.000 m³/Stunde.

2.3.2 Lärm

Durch die verfahrensgegenständliche neue Beschichtungslinie Gestellanlage A5 in Halle 2b ist mit gegenüber der bestehenden Anlage zusätzlichen Lärmemissionen durch

- neue, im Freien wirksame Schallquellen (Zuluftansaugöffnung auf dem Dach mit einem maximalen Schalleistungspegel von 75 dB(A) und einer Einwirkdauer von 24 Stunden pro Tag, Abluftschornstein auf dem Dach mit einem maximalen Schalleistungspegel von 75 dB(A) und einer Einwirkdauer von 24 Stunden pro Tag),
- die Schallabstrahlung des Gebäudes Halle 2b (Halleninnenpegel maximal 80 dB(A) mit einer Einwirkdauer von 24 Stunden pro Tag und Bauschalldämmmaßen von Fassaden und Dach mit jeweils 42 dB, von Lichtkuppeln mit 23 dB, von Fenstern/Verglasungen mit 34 dB, von Türen mit 20 dB und einem Rolltor mit 15 dB) sowie
- mit dem Vorhaben zusammenhängende Verladetätigkeiten auf Freiflächen nordwestlich der Halle 2 (maximaler Schalleistungspegel von 100 dB(A) mit einer Einwirkdauer von 1 Stunde pro Tag) zu rechnen.

II.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes zum Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

1. Allgemeines

Nach § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die bestehende Galvanikanlage mit einem Wirkbadvolumen von insgesamt 185,46 m³, bestehend aus 4 Beschichtungslinien, davon drei Gestellanlagen (A1 bis A3) und eine Trommelanlage (A4), stellt eine gemeinsame genehmigungspflichtige Anlage nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 der 4. BImSchV i. V. m. Nr. 3.10.1 GE des Anhangs 1 zur 4. BImSchV „Anlagen zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren“ dar.

Durch die Erweiterung um eine weitere Teilanlage (Beschichtungslinie Gestellanlage A5) mit einem Wirkbadvolumen von 52,38 m³ wird die Beschaffenheit als auch der Betrieb der gemeinsamen Anlage geändert. Die bestehenden Roh- und Fertigwarenläger, das bestehende Chemikalienlager und die bestehende Abwasserbehandlungsanlage stellen Nebeneinrichtungen der gemeinsamen Galvanikanlage dar, auf welche sich das immissionsschutzrechtliche Genehmigungserfordernis erstreckt (vgl. § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV). Diese sind nicht Gegenstand dieses Änderungs-genehmigungsverfahrens.

Nach § 5 Abs. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;

- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
- Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die beantragte Genehmigung war zu erteilen, weil bei Beachtung der unter Abschnitt C) festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen

- sichergestellt ist, dass die Pflichten erfüllt werden, die sich aus § 5 BImSchG oder aus einer Rechtsverordnung zu § 7 BImSchG ergeben, und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 BImSchG).

Die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung schließt auch die erforderliche Baugenehmigung nach Art. 55 Abs. 1 BayBO, die Ausnahme nach § 41 Abs. 2 AwSV vom Erfordernis einer Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 WHG sowie die Änderung der wasserrechtlichen Indirekteinleitergenehmigung nach § 58 WHG mit ein (vgl. § 13 BImSchG). Auch dafür liegen die materiell-rechtlichen Voraussetzungen vor.

Die im Bescheid aufgenommenen Genehmigungsinhalts- und Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf § 12 Abs. 1 BImSchG. Die unter Abschnitt C) aufgenommenen Inhalts- und Nebenbestimmungen waren bei Ausübung pflichtgemäßen Ermessens geeignet den angestrebten Zweck zu erreichen und stellten zugleich das mildeste Mittel dar.

Die Fristsetzung unter Nebenbestimmung Nr. 1.3 dieses Bescheides findet ihre Rechtsgrundlage in § 18 Abs. 1 BImSchG. Die Fristsetzung steht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Die Fristsetzung soll verhindern, dass mit dem Betrieb der Anlage bzw. ihrer Anlagenteile zu einem Zeitpunkt begonnen wird, in dem sich die tatsächlichen Verhältnisse, die der Genehmigung zugrunde lagen, wesentlich verändert haben. Außerdem soll diese einer Genehmigung „auf Vorrat“ entgegenwirken. Die Fristsetzung erfolgte unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens. Insbesondere ist die Bemessung der Frist angemessen, da es innerhalb der Frist in technisch und wirtschaftlich vertretbarer Weise möglich ist, die Änderungen der Anlage vorzunehmen und den Betrieb aufzunehmen.

2. Immissionsschutz

2.1 Luftreinhaltung

Zur Erfassung und Beurteilung von Luftverunreinigungen im Hinblick auf den Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen ist die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft 2021) maßgebend. Die TA Luft ist auf die antragsgegenständliche Anlage und die von ihr ausgehenden Luftschadstoffemissionen anwendbar.

Für die lufthygienische Beurteilung des Vorhabens wurde von der Antragstellerin in Abstimmung mit dem Landratsamt Günzburg bei der TÜV Süd Industrie Service GmbH ein Sachverständigen-gutachten zur Luftreinhaltung in Auftrag gegeben. Dieses liegt der Genehmigung in seiner Fassung vom 01.12.2023 zugrunde. Das Luftgutachten wurde vom umwelttechnischen Personal des Landratsamtes Günzburg auf Plausibilität geprüft. Die Prüfung ergab, dass das Gutachten plausibel und fachlich nicht zu beanstanden ist.

2.1.1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Nach Nr. 4.8 TA Luft ist bei luftverunreinigenden Stoffen, für die Immissionswerte in den Nummern 4.2 bis 4.5 TA Luft nicht festgelegt sind und in den Fällen, in denen auf Nummer 4.8 verwiesen wird, eine Sonderfallprüfung zur Feststellung, ob schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können, vorzunehmen, wenn hierfür hinreichende Anhaltspunkte bestehen.

Gemäß 4.6.1.1 der TA Luft i.V.m. Tabelle 7 der TA Luft ist die Bestimmung der Immissions-Kenngrößen für den jeweils emittierten Schadstoff nicht erforderlich, wenn die Massenströme der abgeleiteten Emissionen die in Tabelle 7 der TA Luft festgelegten Bagatellmassenströme bzw. die Massenströme der diffusen Emissionen 10 % der in Tabelle 7 der TA Luft festgelegten Bagatellmassenströme nicht überschreiten, soweit sich nicht wegen der besonderen örtlichen Lage oder besonderer Umstände etwas anderes ergibt. Für den vorliegend relevanten luftverunreinigenden Stoff HCl ist in Tabelle 7 jedoch kein Bagatellmassenstrom benannt.

Der Sachverständige kommt im Rahmen der Sonderfallprüfung zu dem Ergebnis, dass weitere Ermittlungen zur Bestimmung der Immissions-Kenngröße für HCl nicht notwendig sind, da beim Betrieb der Anlage nur geringe Emissionsmassenströme an HCl von insgesamt 0,46 kg/Stunde auftreten, HCl nicht kanzerogen ist, HCl nicht besonders persistent oder akkumulierbar ist und nicht zu erhöhten Bodenbelastungen führen kann, sich in der näheren Umgebung in Bezug auf HCl keine in besonders hohem Maß schutzwürdige Objekte befinden und keine Hinweise auf eine zu berücksichtigende Vorbelastung an HCl im Einwirkungsbereich der Anlage vorliegen.

2.1.2 Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen

Ausreichende Vorsorge nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen ist dann getroffen, wenn die Emissionen nach Ziffer 5 TA Luft begrenzt und nach Ziffer 5.5 TA Luft abgeleitet werden.

Für das Vorhaben gelten die allgemeinen Vorsorgeanforderungen der Nr. 5.2.5 TA Luft (organische Stoffe „Gesamt-C“: Massenstrom im Abgas von maximal 0,50 kg/h oder Massenkonzentration im Abgas von maximal 50 mg/m³) und Nr. 5.2.11 TA Luft (Energie). Besondere Vorsorgeanforderungen nach Nr. 5.4 der TA Luft sind für den antragsgegenständlichen Anlagentyp in Nr. 5.4.3.10 TA Luft in Form von baulichen und betrieblichen Anforderungen (Abgaserfassung, Reduzierung von Wärmeverlusten) geregelt. Demzufolge soll bei Galvanikanlagen der Wärmeverlust beheizter Wirkbäder reduziert werden, z.B. durch doppelwandige Behälter oder eine Wärmeisolierung. Weiterhin sollen beheizte Wirkbäder, soweit technisch möglich, über Isolierabdeckungen der Oberflächen durch Schwimmkörper, wie zum Beispiel Kugeln oder Sechseckkörper, verfügen. Das Einblasen von Luft in beheizte Prozesslösungen ist soweit wie möglich zu vermeiden.

Da der Abluftwäscher dauerhaft mit einem pH-Wert ≥ 10 oder ≤ 4 betrieben und die Bildung von Legionellen dadurch verhindert wird, sind die Anforderungen der 42. BImSchV nicht anzuwenden (§ 1 Abs. 2 Nr. 5 der 42. BImSchV).

Die nach dem Stand der Technik möglichen Vermeidungs- bzw. Verminderungsmaßnahmen sowie die baulichen und organisatorischen Anforderungen werden, soweit sie nicht bereits beantragt sind, durch die getroffenen Auflagen festgelegt.

2.2 Lärmschutz

Zur Erfassung und Beurteilung von Geräuschimmissionen aus Gewerbe und Industrie ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) maßgebend. Die TA Lärm ist auf die antragsgegenständliche Anlage anwendbar.

Nach den Regelungen der TA Lärm werden die Geräuschimmissionen einer Anlage getrennt für den Tag und die Nacht ermittelt und beurteilt. Beurteilungsraum „tagsüber“ ist die Zeit von 6 Uhr bis 22 Uhr, der Beurteilungszeitraum „nachts“ umfasst den Zeitraum von 22 Uhr bis 6 Uhr.

Der ermittelte Beurteilungspegel einer Anlage wird durch Vergleich mit verschiedenen Immissionsrichtwerten (IRW), welche nach der Schutzwürdigkeit vorhandener Nutzungen im Einwirkungsbereich einer Anlage abgestuft sind, bewertet. Das Vorhandensein schädlicher Umwelteinwirkungen kann

verneint werden, wenn die nach TA Lärm ermittelten Beurteilungspegel die IRW der TA Lärm einhalten bzw. unterschreiten. Die IRW sind nach TA Lärm durch die Gesamtheit aller einwirkenden Immissionen von Anlagen am Immissionsort einzuhalten (Akzeptorbezug), d. h. die Gesamtbelastung im Sinne der TA Lärm setzt sich aus der Vorbelastung durch bestehende Anlagen und der Zusatzbelastung durch das antragsgegenständliche Vorhaben zusammen. Durch die bestehende, bestandskräftige immissionsschutzrechtliche Genehmigungssituation darf die Galvanikanlage (gemeinsame Anlage) der Fa. Intinga GmbH & Co. KG den Immissionsrichtwert tags und nachts an allen 5 maßgeblichen Immissionsorten voll ausschöpfen.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen zur Tagzeit die jeweiligen Immissionsrichtwerte um maximal 30 dB(A), zur Nachtzeit um maximal 20 dB(A) überschreiten.

Geräusche des An- und Abfahrtsverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen in einem Abstand von bis zu 500 Metern von dem Betriebsgrundstück in Kern-, Dorf-, Mischgebieten, allgemeinen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, reinen Wohngebieten sowie Kurgebieten sollen durch Maßnahmen organisatorischer Art soweit wie möglich vermindert werden, soweit

- sie den Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche für den Tag oder die Nacht rechnerisch um mindestens 3 dB(A) erhöhen,
- keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt ist und
- die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) erstmals oder weitergehend überschritten werden.

Für die schalltechnische Beurteilung des Vorhabens wurde von der Antragstellerin in Abstimmung mit dem Landratsamt Günzburg bei der TÜV Süd Industrie Service GmbH, Niederlassung München ein Sachverständigengutachten u.a. zum Lärmschutz in Auftrag gegeben. Dieses liegt der Genehmigung in seiner Fassung vom 01.12.2023 mit ergänzender gutachterlicher Stellungnahme vom 02.09.2024 zugrunde.

Für die nachfolgend aufgelisteten, maßgeblichen Immissionsorte ergibt sich folgende Prognose:

Immissionsorte			IRW gemäß TA Lärm in dB(A)		Beurteilungspegel der Zusatzbelastung (Erweiterung) in dB(A)		Gesamtbeurteilungspegel (Bestand und Erweiterung) L _r in dB(A)	
Nr.	Bezeichnung	Gebiets-einstufung	tags	nachts	tags	nachts	tags	nachts
IO 1	Wohnhaus Leipheimer Str. 47, Fl.-Nr. 337/6	WA	55	40	31,7	29,8	55	40
IO 2	Wohnhaus Nonnenburg 1, Fl.-Nr. 338/5	WA	55	40	38	35,9	42	38
IO 3	Wohnhaus Nonnenburg 7, Fl.-Nr. 339/2	WR	50	35	40,8	30	48	33
IO 4	Wohnhaus Scherg 9b, Fl.-Nr. 388/8	WA	55	40	43,8	26,5	55	33
IO 5	Wohnhaus Ulmenweg 6, Fl.-Nr. 338/4	WA	55	40	37,9	23,7	49	30

Die Immissionsrichtwerte dürfen nach der bestehenden Genehmigungslage mit den Beurteilungspegeln der Anlage ausgeschöpft werden. Der Sachverständige kommt in seinem Schallgutachten zu dem Ergebnis, dass die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm an allen Immissionsorten zur Tag- und zur Nachtzeit mit den Beurteilungspegeln der bestehenden Galvanikanlage (inkl. Chemielager und geplante Lagerhalle 3) einschließlich Erweiterung um die Beschichtungslinie Gestellanlage A5 (Gesamtbelastung) nicht überschritten werden. Kurzzeitige Geräuschspitzen, die die den Immissionsrichtwert tags um mehr als 30 dB(A) und nachts um mehr als 20 dB(A) überschreiten, sind nach der Beurteilung des Sachverständigen nicht zu erwarten. Ergänzende Prüfungen nach Ziffer 7.4 TA Lärm hält der Sachverständige nicht für erforderlich, da sich im Zusammenhang mit dem Betrieb der verfahrensgegenständlichen Beschichtungslinie Gestellanlage A5 der LKW-Verkehr nur in äußerst geringem und damit in nicht relevantem Umfang (2 LKW pro Tag) erhöht.

Das Schallgutachten wurde vom umwelttechnischen Personal des Landratsamtes Günzburg auf Plausibilität geprüft. Die Prüfung ergab, dass das Gutachten plausibel und fachlich nicht zu beanstanden ist.

2.3 Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung, Anlagensicherheit

Die Störfall-Verordnung (12. BImSchV) gilt für die Betriebsbereiche, in denen gefährliche Stoffe in Mengen vorhanden sind, die die in Anhang I Spalte 4 zur 12. BImSchV genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten. Für Betriebsbereiche, in denen gefährliche Stoffe in Mengen vorhanden sind, die die in Anhang I Teil 1 Spalte 5 zur 12. BImSchV genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, gelten außerdem die Vorschriften der §§ 9 bis 12 der 12. BImSchV.

Zur Prüfung der Anwendbarkeit der Störfallverordnung wurde von der Antragstellerin in Abstimmung mit dem Landratsamt Günzburg bei der TÜV Süd Industrie Service GmbH, Niederlassung München ein Sachverständigengutachten in Auftrag gegeben. Dieses liegt der Genehmigung in seiner Fassung vom 01.12.2023 zugrunde und kommt zu folgendem Ergebnis:

Nr. nach Anhang I der StörfallV	Stoff	maximal in der gesamten Anlage (Bestand und Erweiterung inkl. Nebeneinrichtungen) vorhandene Menge (in kg)	Mengenschwelle (in kg) nach Anhang I der StörfallV	
			Spalte 4	Spalte 5
1.3.2	Slotopas Z 21	1.463	200.000	500.000
1.1.2	Salpetersäure (HNO ₃) 53%ig	467	50.000	200.000

Die Kälteanlagen werden ohne Ammoniak betrieben. Die Abfälle werden laut Gutachten der Firma TÜV Süd Industrie Service GmbH konservativ gemäß Anhang I der Störfall-VO der Gefahrenkategorie H2 (Akut toxisch, Kategorie 2 (alle Expositionswege)) mitberücksichtigt.

Der Sachverständige kommt zu dem Ergebnis, dass auch nach der Erweiterung der Galvanikanlage um die Beschichtungslinie Gestellanlage A5 auf dem Betriebsgelände weiterhin keine relevanten Mengen an Stoffen nach Anhang I der 12. BImSchV vorhanden sind und somit weiterhin kein Betriebsbereich im Sinne der Störfall-Verordnung vorliegt.

Das Gutachten zur Anwendbarkeit der Störfallverordnung wurde vom umwelttechnischen Personal des Landratsamtes Günzburg auf Plausibilität geprüft. Die Prüfung ergab, dass das Gutachten plausibel und fachlich nicht zu beanstanden ist.

2.5 Abfallvermeidung

Die Abfallarten ändern sich zum bisherigen Betrieb nur geringfügig. Es ist lediglich mit einer Erhöhung der Abfallmengen durch den Betrieb der Teilanlage Gestellanlage A5 zu rechnen. Die Entsorgung von Chemie (saure Beizlösungen und alkalische Spülwässer) wird -wie bisher- fachgerecht über den Hersteller der Rohchemie oder externe Entsorgungsbetriebe umgesetzt. Sonstige anfallende Abwässer werden über die betriebseigene Abwasseranlage aufbereitet und dann an das kommunale Abwassernetz abgegeben. Die Abwasseranlage wurde bei der Modernisierung 2019 schon für eine weitere Verzinkungsanlage konzeptioniert. Somit ist die Abwasseranlage ausreichend groß dimensioniert.

2.6 Sparsame Energienutzung

Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.1.2 (Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen) verwiesen.

2.7 Ausgangszustandsbericht (AZB)

Nach § 10 Abs. 1a BImSchG hat jeder Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL) zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den übrigen Antragsunterlagen einen AZB vorzulegen, wenn

und soweit eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. § 10 Absatz 1a Satz 2 BImSchG regelt, dass die Möglichkeit einer Verschmutzung nicht besteht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann. Bestehen bei einer Anlage Sicherungsvorrichtungen, die die Gewähr dafür bieten, dass während des gesamten Betriebszeitraumes relevante Einträge nach fachlicher Einschätzung auszuschließen sind, ist die Möglichkeit eines Eintrags aufgrund der tatsächlichen Umstände ausgeschlossen.

Für den vorliegenden Antrag wurde für die gesamte Anlage (Bestand und Erweiterung) auf Veranlassung der Antragstellerin von der TÜV Süd Industrie Service, Essen ein Ausgangszustandsbericht (Bericht Nr. 3796 656 vom 15.09.2023) erstellt. Darin wurde Ausgangszustand von Grundwasser und Boden auf dem Betriebsgelände dokumentiert und Vorschläge für die wiederkehrende Überwachung von Grundwasser und Boden während des laufenden Betriebs unterbreitet.

Der Ausgangszustandsbericht wurde von der Wasserrechts- und Bodenschutzbehörde am Landratsamt Günzburg durch die Fachkundige Stelle in der Wasserwirtschaft auf Plausibilität und Nachvollziehbarkeit geprüft. Diese kam zu dem Ergebnis, dass der Ausgangszustandsbericht plausibel und nachvollziehbar ist und die Vorbelastungen von Grundwasser und Boden zum Zeitpunkt der Berichterstellung durch die vorliegenden Untersuchungen unter Beachtung der relevanten gefährlichen Stoffe beweissichernd dokumentiert wurden. Den Vorschlägen des Sachverständigen bezüglich des Umfangs der wiederkehrenden Untersuchungen konnte gefolgt werden.

Das Landratsamt Günzburg als immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde schließt sich der Beurteilung der Wasserrechts- und Bodenschutzbehörde beim Landratsamt Günzburg an.

2.8 Zusammenfassung

Bei antragsgemäßer Änderung und bestimmungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Einhaltung der unter Abschnitt C) in diese Genehmigung aufgenommenen Neben- und Inhaltsbestimmungen ist sichergestellt, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden und dem Stand der Technik entsprechende, ausreichende Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen ist.

3. Baurecht

3.1 Bauplanungsrecht

Die planungsrechtliche Beurteilung des Vorhabens stützt sich auf §§ 29 Abs. 1, 30 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB).

Ein Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, der allein oder gemeinsam mit sonstigen baurechtlichen Vorschriften mindestens Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen enthält, ist zulässig, wenn es diesen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Das verfahrensgegenständliche Vorhaben soll im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Scherg“ der Gemeinde Bibertal realisiert werden. Bei dem Bebauungsplan handelt es sich um einen Bebauungsplan i.S.v. § 30 Abs. 1 BauGB (sog. qualifizierter Bebauungsplan). Der Bebauungsplan ist rechtskräftig. Anhaltspunkte, die seine Rechtskräftigkeit in Frage stellen könnten, sind nicht erkennbar.

Der Bebauungsplan setzt für den maßgeblichen Bereich der verfahrensgegenständlichen Anlage ein Gewerbegebiet i.S.v. § 8 der BauNVO fest. Das Vorhaben ist in einem Gewerbegebiet allgemein zulässig.

Die Erschließung des Vorhabens i.S.v. § 30 Abs. 1 BauGB ist gemäß der Stellungnahme der Gemeinde Bibertal gesichert.

Das gemeindliche Einvernehmen der Gemeinde Bibertal nach § 36 BauGB liegt vor.

3.2 Bauordnungsrecht

Durch die unter Abschnitt C) in die Genehmigung aufgenommenen Neben- und Inhaltsbestimmungen ist sichergestellt, dass die bauordnungsrechtlichen Vorschriften der Bayerischen Bauordnung und deren untergesetzlichen Regelwerks der Änderung und dem Betrieb der Galvanikanlage nicht entgegenstehen. Die bauordnungsrechtlichen Brandschutzanforderungen waren nicht Gegenstand der bauaufsichtlichen Prüfung des Antrags. Der Brandschutznachweis wird durch einen Prüfsachverständigen für Brandschutz bescheinigt.

4. Wasserwirtschaft, Bodenschutz

4.1 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

Durch die unter Abschnitt C) in die Genehmigung aufgenommenen Neben- und Inhaltsbestimmungen ist sichergestellt, dass durch die Änderung der Galvanikanlage keine Gefährdungen für das Grundwasser zu befürchten sind.

4.2 Eignungsfeststellung:

Gemäß § 41 Absatz 2 AwSV wird eine Ausnahme vom Erfordernis der Eignungsfeststellung nach § 63 Absatz 1 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) für die Errichtung der Beschichtungsanlage Gestellanlage A5 erteilt. Auf das Gutachten der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 26.07.2022 wird verwiesen (Register 5, Ziffer 7.2).

4.3 Indirekteinleitung:

Durch die Erweiterung der Galvanikanlage um eine weitere Beschichtungslinie (Gestellanlage A5) zum alkalischen Verzinken von Bauteilen wird der Genehmigungsumfang des Bescheides des Landratsamtes Günzburg vom 12. Mai 2020, Nr. 42 Az. 6324.3 (Genehmigung nach § 58 WHG) weiterhin eingehalten. An der bestehenden Abwasseranlage zur Reinigung des Abwassers aus der Galvanik sind keine Änderungen geplant.

Bei Einhaltung der im Bescheid des Landratsamtes Günzburg vom 12. Mai 2020, Nr. 42 Az. 6324.3 enthaltenen Anforderungen besteht mit der Erweiterung der bestehenden Galvanik Einverständnis.

Es war lediglich eine redaktionelle Anpassung des Bescheides vom 12. Mai 2020 hinsichtlich der neuen Gestellanlage A5 (Planunterlagen und Beschreibung der Anlagen) notwendig.

5. Arbeitsschutz und Betriebssicherheit

Durch die unter Abschnitt C) in die Genehmigung aufgenommenen Neben- und Inhaltsbestimmungen ist sichergestellt, dass Belange des Arbeitsschutzes der Änderung und dem Betrieb der Galvanikanlage nicht entgegenstehen.

6. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1, 2 Abs. 1 des Kostengesetzes. Die Gebührenhöhe ergibt sich hinsichtlich der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung aus Art. 6 Abs. 1 des Kostengesetzes i. V. m. Tarif Nr. 8.II.0/1.8.2.1 i. V. m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.1.2 und 8.II.0/1.3 des Kostenverzeichnisses (KVz).

Bei der Festsetzung der Gebührenhöhe sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand der beteiligten Behörden und Stellen sowie die Bedeutung der Angelegenheit für den Antragsteller zu berücksichtigen. Letztere wird im immissionsschutzrechtlichen Verfahren maßgeblich von den Investitionskosten der Anlage bestimmt. Laut Ihren Angaben betragen die Investitionskosten der Anlage 1,2 Mio. € inkl. Umsatzsteuer (Tarif-Nr. 1.V.0/2 KVz). Für Investitionskosten von mehr als 500.000 € bis 2,5 Mio. € liegt die Gebühr bei 5.750 € zuzüglich 5 v. T. der 500.000 €

übersteigenden Kosten, also zuzüglich 3.500 € (5 v. T. von 700.000 €). Die Gebühr nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.1 KVz beträgt damit in Summe 9.250 €.

Hinzu kommt gem. Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 KVz ein Betrag in Höhe von 75 % des für die Baugenehmigung üblicherweise anfallenden Betrages. Laut Ihren Angaben betragen die Baukosten 1 Mio. € inkl. Umsatzsteuer (Tarif-Nr. 2.I.1/2.1 KVz). Damit wären für die Baugenehmigung üblicherweise 1.500 € zu erheben (vorliegend 1,5 v.T. der Baukosten, Tarif-Nrn. 2.I.1/1.24.1.1.1, 2.I.1/1.24.1.2.2.2 KVz). Davon 75 % ergibt 1.125 €.

Hinzu kommt gem. Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 KVz ein Betrag in Höhe von 75 % des für die Änderung der wasserrechtlichen Genehmigung nach § 58 WHG üblicherweise anfallenden Betrages. Für diese wäre üblicherweise eine Gebühr von 100 € zu erheben (Art. 6 Abs. 1 Satz 2 KG). Davon 75 % ergibt 75 €.

Gemäß Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 KVz ist die Gebühr um den durch die wasserwirtschaftliche Prüfung durch die fachkundige Stelle oder durch eine fachliche Stellungnahme des umwelttechnischen Personals bei der Genehmigungsbehörde oder bei anderen öffentlichen Stellen, die dafür keine eigenen Gebühren erheben können, verursachten Verwaltungsaufwand in den Bereichen des Lärm- und Erschütterungsschutzes, des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung, der Luftreinhaltung, der Anlagensicherheit, der Abfallvermeidung oder der sparsamen Energienutzung, mindestens jedoch um 250 € und höchstens um 2.500 € je Prüffeld, zu erhöhen.

Der hierdurch anzusetzende Verwaltungsaufwand ergibt sich wie folgt:

Prüffeld		anzusetzender Verwaltungsaufwand (mind. 250 € u. max. 2.500 € je Prüffeld)
wasserwirtschaftliche Prüfung durch die Fachkundige Stelle in der Wasserwirtschaft		250 €
fachliche Stellungnahme des umwelttechnischen Personals	Lärm- und Erschütterungsschutz	1.470 €
	Schutz vor nichtionisierender Strahlung	0 €
	Luftreinhaltung	2.115 €
	Abfallvermeidung	250 €
	Sparsame Energienutzung	250 €
Anlagensicherheit		250 €
fachliche Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes zum Prüffeld Anlagensicherheit		264 €
Summe		4.849 €

Damit ergibt sich eine Endgebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung von **15.299 Euro**.

Die Erhebung der Auslagen beruht auf Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (2,76 € für eine Postzustellungsurkunde). Die Nachforderung von weiteren Auslagen, insbesondere von solchen, die erst nach Erlass dieses Bescheides gegenüber dem Landratsamt Günzburg abgerechnet werden (z.B. Auslagen für die Statikprüfung), bleibt vorbehalten.

Hinweis zur Kostenentscheidung allgemein:

Gemäß Art. 17 Kostengesetz werden für die Dauer einer gewährten Stundung Zinsen erhoben. Ferner werden für die Dauer einer aufschiebenden Wirkung nach §§ 80 und 80a VwGO sowie bei Aussetzung der Vollziehung Zinsen erhoben, soweit eine Anfechtungsklage gegen die Hauptsache bzw. Kostenfestsetzung endgültig ohne Erfolg geblieben ist. Die Zinsen betragen für jeden vollen Monat einhalb von Hundert der Kostenschuld. Zinsen unter 10 Euro werden nicht verlangt. Eine konkrete Zinsberechnung erhält der Kostenschuldner von der Kreiskasse des Landratsamtes Günzburg nach Ablauf der Stundungsfrist bzw. nach Abschluss des Rechtsbehelfsverfahrens.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

b. Elektronisch

Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg** elektronisch erhoben werden. Die näheren Maßgaben der elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

M. Birnmann